

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND BRANDENBURG



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

An die
Oberbürgermeisterin und Oberbürgermeister
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
Amtdirektorinnen und Amtdirektoren
der Mitglieder im Städte- und Gemeindebund

per E-Mail

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam
Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33
E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>
Datum: 28.09.2011
Aktenzeichen: 813-05
Auskunft erteilt: Thomas Golinowski

Änderungen des Brandenburgischen Straßengesetzes - Winterdienst

Landtag beschließt Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes

Bisher geführter Schriftverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

in seiner heutigen Sitzung hat der Brandenburger Landtag das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes beschlossen. Damit ist es gelungen, die insbesondere vom Städte- und Gemeindebund Brandenburg geforderten Klarstellungen im Bereich der Straßenreinigung (§ 49 a BbgStrG) noch vor dem Winter 2011/2012 zu realisieren.

Wie in den vorangegangenen Rundschreiben bereits berichtet, enthält das Straßengesetz materiell-rechtlich keine neuen Regelungen, sondern nimmt notwendige Formulierungsanpassungen vor, welche eine klare Rechtsauslegung ermöglichen (zu den Änderungen im Einzelnen - siehe unten). Diese wurden notwendig, nachdem es insbesondere durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Potsdam zu Unsicherheiten bei der Auslegung des § 49 a BbgStrG gekommen war.

Wir möchten uns an dieser Stelle auch bei allen Städte, Gemeinden und Ämtern bedanken, die sich selbst an das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft oder Ihre Landtagsabgeordneten gewandt haben und hierdurch ebenfalls dazu beigetragen haben, den Novellierungsprozess positiv zu gestalten.

Keine Berücksichtigung hat bislang unsere Forderung einer Übertragungsmöglichkeit für einfache Grünpflegemaßnahmen (Rasen mähen) gefunden. Damit bleibt es in diesem Bereich bei der alten Rechtslage, welche eine Übertragung auch einfacher Grünpflegemaßnahmen ausschließt. Wir werden uns im künftigen Novellierungsverfahren weiterhin für die Aufnahme einer solchen Möglichkeit einsetzen.

Zu den geänderten Gesetzesregelungen im Bereich der Straßenreinigung im Einzelnen:

1. Die Abs. 2 und 3 des § 49 a werden in folgender Fassung zusammengefasst:

„(2) Die Reinigungspflicht umfasst auch die Verpflichtung der Gemeinden,

1. die Gehwege und Fußgängerüberwege

2. soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 Straßenverkehrsordnung) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 Straßenverkehrsordnung) Gehwege nicht vorhanden sind, einen Streifen von jeweils 1,5 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze und

3. soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, die öffentlichen Straßen, einschließlich der Bundesstraßen, innerhalb der geschlossenen Ortslage

vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. Der für den Straßenbau zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung das Bestreuen von Gehwegen mit Stoffen verbieten, die geeignet sind, auf die menschliche Gesundheit oder den tierischen Körper nachteilig einzuwirken oder die Umwelt zu schädigen. Soweit von dieser Ermächtigung nach Satz 2 kein Gebrauch gemacht wird, können die Gemeinden durch Satzung die Art und Weise des Bestreuens von Gehwegen regeln.“

Durch die Zusammenführung der ehemaligen Abs. 2 und 3 zu einem Abs. 3 wird klargestellt, dass auch der Winterdienst auf Fahrbahnen zur Straßenreinigung gehört. Damit wird eine systematische Schwäche der alten Regelung ausgeglichen. Dieser hatte den Winterdienst für Fahrbahnen in einem extra Absatz (§ 49 a Abs. 3 alte Regelung) geregelt und dort nicht explizit ausgeführt, dass es sich auch hierbei um Straßenreinigung handelt. Daraus folgerte u. A. das Verwaltungsgericht Potsdam, dass der Winterdienst für Fahrbahnen nicht zur Straßenreinigung gehört und dementsprechend auch nicht übertragen werden kann. Diese systematische Schwäche ist mit der Neufassung der Regelung beseitigt.

Auch der neue Satz 2 dieser Regelung (... Soweit von dieser Ermächtigung nach...) dient der Klarstellung. Wir hatten das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft darauf hingewiesen, dass die derzeitige Formulierung der Verordnungsermächtigung für das zuständige Mitglied der Landesregierung (Möglichkeit des Verbotes von Stoffen die geeignet sind, auf die menschliche Gesundheit oder den tierischen Körper nachteilig einzuwirken oder die Umwelt zu schädigen) auch dahin gehend ausgelegt werden könnte, dass diese Aufzählung abschließend ist, mit der Folge, dass es den Gemeinden verwehrt ist, entsprechende Regelungen durch Satzung vorzunehmen¹. Der neue Satz 2 stellt nach unserer Ansicht klar, dass Gemeinden, solange der Minister von seiner Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat, entsprechende Regelungen, wie das Verwenden von Salz, treffen können.

2. Der bisherige Abs. 5 des § 49 a wird Abs. 4 und hat folgende Fassung:

(4) Die Gemeinden sind berechtigt, durch Satzung

¹ VGH Kassel, Beschluss vom 28.9.1990, Az.: 2 N 1625/87, zitiert nach –juris-

1. Art und Umfang der Reinigung zu bestimmen und die Reinigung auf solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage auszudehnen, an die bebaute Grundstücke angrenzen,

2. die Reinigungspflicht nach den Absätzen 1 und 2, auch hinsichtlich der Fahrbahnen, soweit dies insbesondere unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist, ganz oder teilweise den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen und bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehwegs zu bestimmen, dass ein Streifen parallel zur Grundstücksgrenze, dessen Breite bis zu 1,5 m betragen kann, als Gehweg gilt. Soweit die Aufgabe nicht nach Satz 1 Nr. 2 übertragen wird, hat die Gemeinde ihre Verpflichtung nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit zu erfüllen

3. die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes zu Benutzungsgebühren heranzuziehen.

Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. In der Satzung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 Nummer 2 oder 3 hinzuweisen.

In Satz 1 Nr. 2 wird die Übertragungsmöglichkeit auch für Fahrbahnen noch einmal ausdrücklich erwähnt. Somit dürften auch letzte Unsicherheiten ausgeräumt sein. In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber ebenfalls explizit darauf hingewiesen, dass eine Übertragung für Fahrbahnen nur möglich ist, wenn dies unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist. Dies war bisher nicht ausdrücklich geregelt, ergab sich aber aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Kann ein Anlieger seine Verpflichtungen nur unter Gefahr für Leib und Leben erfüllen, ist dies unzumutbar². In der Regel wird deshalb davon auszugehen sein, dass es für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie die örtlichen Hauptverkehrsstraßen unzumutbar sein wird, die Fahrbahnreinigung und somit auch den Winterdienst auf die Anlieger zu übertragen³. Bei Straßen von untergeordneter Bedeutung, wie Anliegerstraßen, Tempo-30-Zonen oder verkehrsberuhigten Bereichen dürfte es grundsätzlich zulässig sein, eine Übertragung vorzunehmen⁴. Allerdings ist auch hier zu prüfen, ob aufgrund besonderer Umstände von einem erhöhten Verkehrsaufkommen oder einer erhöhten Geschwindigkeit auszugehen ist und deshalb eine Übertragung im Einzelfall nicht infrage kommt.

Weiterhin enthält Satz 1 Nr. 2 nunmehr die Regelung, dass bei fehlendem von der Fahrbahn abgesetzten Gehweg die Gemeinden per Satzung bestimmen können, dass ein Streifen parallel zur Grundstücksgrenze von einer Breite bis zu 1,50 m als Gehweg gilt. Auch durch diese Regelung dürfte nun Klarheit herrschen. Auch hier wurden unsere Forderungen berücksichtigt. Die Formulierungen sind jetzt so gewählt (parallel zur Grundstücksgrenze - bis zu 1,50m), dass die Gemeinden einen großen Spielraum haben, die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

² Wichmann, Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis, 6. Auflage 2009, Seite 278, Rn. 185 mit weiteren Nachweisen

³ Jupe (Fn 10); Wichmann (Fn 11), Seite 279, Rn. 186 noch etwas differenzierter

⁴ Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 15. Februar 2007, Az.: 12 KN 399/05, -juris-

Wie oben bereits ausgeführt, sehen wir in dem Gesetzentwurf keine materiellrechtliche Änderungen sondern nur Klarstellungen. Aus diesem Grunde dürfte ein akuter Änderungsbedarf in Ihren Satzungen zunächst nicht bestehen. Gleichwohl sind wir bemüht, zeitnah eine Mustersatzung zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Böttcher'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'B'.

Böttcher